

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Büro des Oberbürgermeisters

Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres und Kommunales
Vorsitzender Sören Kosanke
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Gebäude Rathaus, Marktplatz 1
Auskunft erteilt Herr Wagenknecht
Zimmer 206
Telefon +49 (0)335 / 552 1322
Telefax +49 (0)335 / 552 88 1322
E-Mail steffen.wagenknecht@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen
Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 28. September 2017

7. Juli 2017

Gesetz zur Funktionalreform 2020 im Land Brandenburg (Funktionalreformgesetz 2020 – FRG 2020), Gesetzesentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/6775)

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kosanke,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 7. Juli 2017 und meine Zusage mit Nachricht vom 20. September 2017 zur Teilnahme an der stattfindenden Anhörung im Ausschuss für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg am 9. Oktober 2017. In diesem Zusammenhang hatte ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme angekündigt.

Zunächst danke ich für die Gelegenheit, mich zum Gesetzesentwurf in dieser Weise erklären zu können. Inhaltlich mache ich mir die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zu Eigen und gebe ergänzend folgende Hinweise.

Anspruch an eine umfassende Funktionalreform wurde nicht erfüllt

Der Landtag Brandenburg hatte in seiner 31. Sitzung am 13. Juli 2016 ein „Gesamtkonzept für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform im Land Brandenburg“ (Leitbild) beschlossen. Unter III. wurden Aussagen und Festlegungen für eine Funktionalreform getroffen.

Kernpunkt ist das Ziel, durch die Übertragung zusätzlicher Aufgaben des Landes auf die Landkreise und kreisfreien Städte (Funktionalreform I) die kommunale Selbstverwaltung zu stärken. Der vorliegende Gesetzesentwurf erfüllt dieses Ziel nicht.

Eine von der Enquete-Kommission 5/2 beschriebene *umfassende* Funktionalreform findet nicht statt. Der vom Leitbild vorgegebene Katalog (Aufzählung von 22 Aufgabenbereichen) wurde nicht umgesetzt. Von den im ursprünglichen Gesetzesentwurf der Landesregierung in 34 Artikeln (Artikel 6 bis 39) aufgelisteten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind nun 12 Artikel (Artikel 6 bis 17) im vorliegenden Gesetzesentwurf übriggeblieben.

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



In der Folgekostenabschätzung werden eine zu Grunde zu legende Summe in Höhe von 29,8 Mio. € und eine VZE-Anzahl von 379,1 genannt. Davon entfallen allein auf die vom „Landesbetrieb Forst Brandenburg“ zu übertragenden Aufgaben 24,5 Mio. € bei 325,0 VZE. Für die übrigen Aufgabenübertragungen verbleiben somit gerade einmal 5,3 Mio. € und 54,1 VZE.

Laut Abgaben des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (SB L II 2 - j / 16) betragen die bereinigten Auszahlungen der Landkreise und kreisfreien Städte im Jahr 2016 insgesamt rund 5.351,8 Mio. €. Das Personal in den Landkreisen und kreisfreien Städte werden zum 30.06.2013 mit 16.142,62 VZÄ angegeben (SB L III 3 - j / 13). Die beabsichtigten Aufgabenübertragungen in Relation gesetzt zeigt beeindruckend, in welchem verschwindend geringen finanziellen und personellen Umfang Aufgabenübertragungen stattfinden sollen.

Zudem ist die Funktionalreform II (Aufgabenübertragungen vom Landkreis an die Ämter und kreisangehörigen Gemeinden) aus dem Gesetzespaket ausgeklammert, sodass von einer Stärkung der Selbstverwaltung der gemeindlichen Ebene ohnehin keine Rede sein kann.

Insofern fordert die Stadt Frankfurt (Oder) eine deutliche Ausweitung des vorliegenden Gesetzes durch maßgeblichen Zuwachs an gehaltvollen Aufgabenübertragungen, sodass dem vom Leitbild gestellten Anspruch einer umfassenden Funktionalreform genüge getan wird.

Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde

Scharf zu kritisieren ist, dass die im ursprünglichen Gesetzesentwurf der Landesregierung (vgl. Artikel 39, Absatz 2) vorgesehene Möglichkeit der kreisfreien Städte, die eingekreist werden sollen, auf Antrag die Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde beizubehalten, im vorliegenden Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen wurde. Der Gesetzesentwurf zur Kreisneugliederung wurde diesbezüglich auch nicht ergänzt.

Leistungsfähigkeit der Stadt Frankfurt (Oder) ermöglicht die Übernahme der Aufgaben

Unter Einhaltung des strikten Konnexitätsprinzips ist die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) fähig, die zur Übertragung vom Land vorgesehenen wenigen Aufgaben zusätzlich gut zu erledigen. Das vorliegende Gesetz rechtfertigt mithin die beabsichtigten Einkreisungen nicht.

Keine vollständige und finanzkraftunabhängige Erstattung der Kosten

Das Gesetz wird den Anforderungen der Verfassung des Landes Brandenburg nicht gerecht. Die Berechnungen bzw. Schätzungen zu den Mehrbelastungsausgleichen (Artikel 5) basieren im Wesentlichen auf dem aktuellen Bestand an Personal- und Sachaufwand auf Landesebene (ggf. Unterbesetzungen bei einzelnen Aufgabenwahrnehmungen). Allerdings verlangt die strikte Konnexität die Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Aufgabenübertragung dort tatsächlich entstehenden angemessenen Kosten. Insofern fehlt eine vertiefte

Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Begebenheiten und Besonderheiten vor Ort. **Ohne Grenzen.**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Landesregierung zwar eine zusätzliche Regelung zur Übernahme von Gemeinkosten in Höhe von 10% der Personalkosten ergänzt, dies entspricht jedoch nicht den Betrachtungen der KGSt (demnach Ansatz von 20%). Die in der Gesetzesbegründung geäußerte bloße Erwartungshaltung, dass mögliche Synergieeffekte eine Reduzierung des Ansatzes rechtfertigen würden, ist nicht schlüssig. Aufgrund der inhaltlichen Begrenztheit der zu übertragenden wenigen Kleinstzele aufgaben und die darauf anteilig nur entfallenden wenigen VZE-Anteile pro Landkreis bzw. kreisfreie Stadt ist mit keinen nennenswerten Synergien gegenüber der derzeitigen einheitlichen Aufgabenerledigung im Land zu rechnen (vgl. auch unten zu den zusätzlichen Dokumentationsaufgaben, Nachweis-, Berichts- und Mitteilungspflichten). Soweit der Gesetzgeber tatsächliche Synergien nicht nachvollziehbar und belastbar belegen kann, muss ein Gemeinkostenzuschlag von 20% zwingender Inhalt der Berechnungen eines Mehrbelastungsausgleiches sein.

Die Ermittlung der Investitionskosten nach § 6 des Artikels 5 erscheint nicht sachgerecht. Es finden für die Bemessung und spätere Anpassung nur jeweils drei Jahre Beachtung. Damit sind solche Investitionen nicht berücksichtigt, die in längeren Abständen vorgenommen werden (z. B. finanzintensive Beschaffung von Dienstfahrzeugen). Für die Ermittlung der Investitionskosten muss deshalb ein Zeitraum gewählt werden, der grundsätzlich der Nutzungsdauer aller in Frage stehenden Investitionen entspricht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass teilweise Investitionen durch Leasing-Verträge ersetzt sein könnten (z. B. bei Dienstfahrzeugen); solche Aufwendungen finden sich m. E. weder in der pauschalen Sachkostenerstattung, noch in den Investitionsbeträgen wieder.

Nicht zuletzt ist bei der Bemessung der Mehrbelastungsausgleiche unberücksichtigt, dass den Landkreisen und kreisfreien Städten zusätzliche Dokumentationsaufgaben, Nachweis-, Berichts- und Mitteilungspflichten auferlegt werden, die teilweise umfängliche Nebenrechnungen erfordern. Es handelt sich um Aufgaben, die in der Landesverwaltung in diesem Umfang nicht bestehen und deshalb bei den Landkreisen und kreisfreien Städten zu Mehraufwendungen führen werden. Dies ist bislang unberücksichtigt und muss daher noch in die Berechnungen einbezogen werden.

Unzureichende einmalige Transformationskosten

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält in § 8 des Artikels 5 zwar Regelungen zu einmaligen Transformationskosten, diese sind jedoch unzureichend. Gerade bei Kleinstaufgaben (Aufgaben mit weniger als 1 VZE je Landkreis bzw. kreisfreie Stadt; z. B. „Annahme von Kirchnaustritten“), bei zugeordneten bloßen Stellenanteilen und bei Ausübung des Widerspruchsrechtes einzelner Landesbeschäftigter zum Personalübergang treten Fälle ein, in denen für die zu übernehmenden Fachaufgaben Aus- und Fortbildungs- bzw. Qualifizierungen des vorhandenen Personals oder neu einzustellender Kräfte erforderlich werden. Hierfür muss ein gesonderter Ansatz eingeführt werden.

Ablehnung des Außerkrafttretens des FRGG

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass das Funktionalreformgesetz vom 30. Juni 1994 außer Kraft treten soll. Dies wird abgelehnt, weil sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat. Es normiert auch ein Aufgabenverteilungsprinzip (§ 6 FRGG), welches nicht ersatzlos verloren gehen darf.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister